

ten bedauert wird und die schwer nachvollziehbare Reihenfolge der Bibliographie der Drucke sich nach dem Preußischen Gesamtkatalog richtet.

Und doch handelt es sich hier nicht um einen reinen Nachdruck. So erhält der Text neue Seitenzahlen, die alten werden – analog einer Edition – mitten im Text vermerkt. Das übernommene Inhaltsverzeichnis verweist jedoch auf die alten Seitenzahlen, was das schnelle Auffinden erschwert. Hier wäre eine entsprechende Aktualisierung angebracht gewesen. Ebenso neu ist die Fußnotenzählung gestaltet, was eine Änderung in den entsprechenden Anmerkungen und damit eben doch einen Eingriff in den Text erforderte. Die um aktuelle Titel ergänzte Amsdorf-Bibliographie ist unvollständig, was bei dem Bearbeiter als ausgewiesenen Kenner der Materie etwas verwundert.

Grundsätzlich ist zu fragen, ob ein Neu(Erst-)druck wirklich erforderlich war. Denn inzwischen hat die Forschung weiterführende Werke zu Amsdorf vorgelegt, nicht zuletzt publiziert im Band 9 der Leucorea-Studien. Auch der durch R. besorgte Quellenanhang kann hier nicht als Argument gelten, sind doch die Drucke anderweitig verfügbar, z. B. in der kritischen Mainzer Edition zum interimistischen Streit „Reaktionen auf das Augsburger Interim“ (2010), an der Schneider selbst beteiligt war (einen Verweis im R.-Nachdruck auf die Interimsedition und umgekehrt sucht man jedoch vergebens). Die Edition der Handschriften bei R. und demzufolge auch im Nachdruck ist zwar kommentiert, nicht jedoch kritisch, so dass erforderlichenfalls die Originale herangezogen werden müssten. Hier möchte man Schneider jene Anmerkungen über die Nützlichkeit von unkritischen neuen Quelleneditionen entgegenhalten, die R. 1955 (S. A8–A9/52) gegenüber Otto Lerche vorbringt. Hinzu kommt, dass die R.sche Amsdorffiana-Übersicht im Jahr 2008 durch Hartmut Kühne aktualisiert und von problematischen Stellen bereinigt wurde. Dem durchaus nachvollziehbaren Aspekt des Erhaltungszustandes hätte man evtl. durch ein Reprint, welcher deutlich den Forschungsstand markiert, eher entsprechen können. Eventuell wäre auch eine Unterreihe innerhalb der Leucorea-Studien, die sich die Neudrucke prägender Forschungen vorbehält, sinnvoll. Der hier vorliegende Band jedoch ist zwischen Nachdruck und Edition angesiedelt und wirft eher Fragen und Desiderata auf, als dass sich der Leser über eine leichtere Zugänglichkeit der R.-Studie all zu sehr freuen könnte.

Gotha

Anja Kürbis

*Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, 2 Bde., hg. von Emidio Campi/Philipp Wälchli, Zürich: Theologischer Verlag 2011, XLVIII, 1–704 S., XV, 705–1388 S., ISBN 978-3-290-17598-6.*

Mit den beiden Bänden der Zürcher Kirchenordnungen, die aus einem von 2006 bis 2011 laufenden und vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projekt am Institut für Schweizerische Reformationgeschichte in Zürich hervorgegangen sind, wird eine wichtige Quellensammlung zur Zürcher Geschichte des 16. und 17. Jh. vorgelegt. Standen in den bisherigen Editionen vor allem die Anfangsjahre der Reformation im Vordergrund, so reicht die neue Ausgabe, die insgesamt 400 städtische Mandate präsentiert, bis in das Jahr 1675, das Jahr der „*Formula consensus ecclesiarum Helveticarum*“, bezieht also die Zeit der reformierten Orthodoxie noch mit ein. Eine Fortsetzung mit den Basler Mandaten ist für 2012 angekündigt.

Die Edition basiert auf zwei umfangreichen Sammlungen mit gedruckten und handschriftlichen Mandaten des Staatsarchivs Zürich (III AAb 1.1–1.5 und A 42.1–42.6). Aus weiteren Beständen des Staatsarchivs (s. die Übersicht auf S. XXV) sind darüber hinaus einzelne gedruckte Mandate aufgenommen worden. Die Ausgabe setzt schon im Jahrzehnt vor dem Beginn der Reformation ein. Erst die beiden Mandate vom Mai und Juni 1524, die ein „Stillstehen“ bei der Messe (Nr. 12) und die Entfernung der Bilder und Statuen aus den Kirchen (Nr. 13) anordnen, tragen „reformatorischen“ Charakter. Aufgenommen worden sind von den Bearbeitern eine große Anzahl von Dokumenten, die – wie etwa die Kleidermandate, die Verbote der Schenkungen bei den Badenfahrten oder die Erlasse zu den Wirtshäusern mit ihren Regelungen zum Ausschank oder zur Beherbergung Fremder – den kirchlichen Bereich kaum oder überhaupt nicht berühren. Umgekehrt bleiben aufgrund der Eingrenzung auf die Mandate Agenden und andere gottesdienstliche Ordnungen sowie der gesamte Bereich der kirchlichen Unterweisung, sieht man einmal von den beiden Erlassen zu Katechismen von 1598 und 1637 ab (Nr. 184 und Nr. 265), hier unberücksichtigt.

Die Bearbeiter orientieren sich an den bewährten Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen der BRD von 1981. Die Grundlage der Edition bildet die jeweils älteste greifbare Fassung des Textes. Die gedruckte Fassung genießt Vorrang vor der handschriftlichen. Der Benutzer der Bände ist jedoch gezwungen, anhand der Archivsignaturen festzustellen, ob es sich jeweils um eine handschriftliche oder um

eine gedruckte Vorlage handelt. Die Bearbeiter folgen eng der Textgestalt der Vorlage, auch was die Gliederung und die Interpunktion anbelangt. Dies erschwert manchmal ein wenig das Verständnis der Texte für den Leser. Hinweise auf frühere Editionen der Mandate fehlen leider. Der Kommentar ist äußerst knapp gehalten. Für schwer verständliche Worte (im Text jeweils durch einen Stern gekennzeichnet) wird der Benutzer auf ein 20 Seiten umfassendes Glossar am Ende des zweiten Bandes verwiesen. Gerade bei den Sacherklärungen hätte man sich ab und an einige zusätzliche Informationen gewünscht. So werden wohl nur diejenigen, die sich intensiv mit der Zürcher Stadtgeschichte beschäftigt haben, den sogenannten „Kratz“ kennen und damit die Bestimmungen dieses Mandats, etwa zum Häuserkauf durch fremde Bettler in diesem Viertel, einzuordnen wissen (Nr. 1). Außer dem Glossar enthalten die beiden Bände noch einen Anhang mit Abbildungen der in den Mandaten erscheinenden Embleme und Bildinitialen nebst kurzen Beschreibungen sowie drei Register zu Bibelstellen, Personen und Orten. Beigefügt ist den Bänden vom Verlag eine CD-Rom mit dem Text der Edition, über die eine begrenzte Suche nach Sachbegriffen möglich ist.

Für die Anfangszeit der Reformation wird man neben den beiden Bänden weiterhin die alte „Actensammlung“ von Emil Egli heranziehen wollen. In ihr finden sich auch mehrere wichtige Mandate, die hier fehlen, darunter etwa das zur Predigt des Evangeliums vom 29. Januar 1523, das zur Messe und den Bildern vom 23. Oktober 1523, das zu den Almosen vom 15. Januar 1525 oder das zu den Zehnten vom 14. August des gleichen Jahres.

In Zürich gibt es keine umfassende Ordnung, mit der die Reformation vom Magistrat eingeführt wird. Den Prozess des Übergangs zum neuen Glauben markieren vielmehr eine Reihe von Erlassen der städtischen Führung: Neben den oben bereits genannten Mandaten zur Messe und zu den Bildern von 1524 finden sich in den beiden Bänden die Ehe- und Ehegerichtsordnung vom Mai 1525 (Nr. 18), mit der das für andere oberdeutsche Städte beispielgebende Zürcher Ehegericht ins Leben gerufen wurde, und der Beschluss zur Abhaltung von zwei Synoden im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres vom April 1528 (Nr. 30). Die Mandate mit der Verpflichtung zur Taufe der Kinder vom Januar 1525 (Nr. 15) und dem Verbot der Taufe in Privathäusern aus dem folgenden Monat (Nr. 16) zeigen den Konflikt mit der im Zürcher Gebiet sehr starken Täuferbewegung. Ein Erlass vom März 1526 bedroht die Wiedertaufe dann sogar mit dem Tod durch Ertränken (Nr. 23). Eine erste Konsoli-

dierung der Reformation markieren das Sammelmandat „Christenlich ansehung des gemeinen Kilchgangs“ vom März 1530 (Nr. 53), das eine Vielzahl unterschiedlicher Themen behandelt (Gottesdienstbesuch, Feiertagsheiligung, Ausschluss aus der Gemeinde, Bilder, Kirchengüter und Almosen etc.), die Ehe- und Ehegerichtsordnung vom April 1530 (Nr. 53) sowie die Pfarr- und Synodalordnung vom November 1532, in der zum einen die Wahl und Einsetzung der Pfarrer sowie deren Verpflichtungen bezüglich der Lehre und Amtsführung und zum anderen die Einberufung und die Ausgestaltung der Synoden geregelt sind (Nr. 59).

Wie in anderen Städten gehört auch in Zürich die Mehrzahl der Mandate zu den sogenannten Zucht- oder Disziplinarordnungen. Alles in allem lässt sich an ihnen eine Tendenz zur Verschärfung der Sanktionen im Laufe der Zeit ablesen. Mit großem Eifer, aber wohl ohne langfristige Wirkung, suchte der Zürcher Magistrat die Heiligung der Sonn- und Feiertage und die Teilnahme an den Gottesdiensten durchzusetzen. Vielfach musste er sich jedoch damit begnügen, die Störung der Gottesdienste, vor allem durch die Jugend, zu unterbinden. Trotz zahlreicher Verbote scheinen sich die verschiedenen Fastnachtsbräuche in Zürich im 16. und 17. Jh. hartnäckig gehalten zu haben. Auch Praktiken wie dem Segnen von Vieh, dem Wahrsagen und Zaubern suchte der Magistrat wohl ohne besonderen Erfolg Einhalt zu gebieten. Noch 1672 meinte er, den Gläubigen das Verbot dieser abergläubischen Handlungen einschärfen zu müssen. Aus diesem Grund ordnete er auch eine Konfiskation von „Zauberbüchern“ an. Welche Bücher genau beschlagnahmt werden sollten, ist in dem Mandat leider nicht angegeben (Nr. 392).

Während für andere Städte die Abhaltung von Bettagen schon für die zwanziger oder dreißiger Jahre des 16. Jh. überliefert ist, scheinen die Bettage in Zürich erst nach dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges eingeführt worden zu sein. Das erste, in den beiden Bänden abgedruckte Mandat stammt jedenfalls vom 17. Juli 1620: Es ordnet die Durchführung eines Fasten- und Bettages mit zwei Predigten für den kommenden Sonntag an (Nr. 221). In der Folge werden die Bettage dann aber zu einer festen, ja prägenden Einrichtung der Zürcher Kirche.

Heidelberg

Gerald Dörner

Johann Anselm Steiger/Ulrich Heinen (Hg.): *Golgatha in den Konfessionen und Medien der Frühen Neuzeit*, Berlin/ New York 2010 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 113), VIII, 510 S., zahlr. Ill., ISBN 978-3-11-022557-0.